

**POSTULAT** von Christian Lucek (SVP, Dänikon), Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg), Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen)

betreffend Strommangellage nicht verschärfen, Ölheizungsverbot sistieren

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, umgehend die Sistierung von §11. Abs 2-4 Energiegesetz (EnerG) sowie der zugehörigen §§ der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) zu prüfen, bis sich die Stromversorgungslage in der Schweiz nachhaltig stabilisiert hat.

Christian Lucek  
Domenik Ledergerber  
Martin Hübscher

Begründung:

Angesicht der sich abzeichnenden Strommangellage gilt es, alle Massnahmen zu ergreifen, um dieser Gefahr mit weitreichenden Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und Gesellschaft entgegenzuwirken.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass ältere Heizungen oft bei Beginn der Heizperiode, wenn sie wieder auf Vollast laufen, aussteigen. Dies wird auch dieses Jahr wieder der Fall sein. Da Ölheizungen, mit wenigen Ausnahmen, nicht mehr ersetzt werden können, steigt die Nachfrage nach Wärmepumpen weiter an. Aufgrund der derzeitigen Lieferengpässe und mangelnden Kapazitäten bei den Installateuren, ist ein kurzfristiger Ersatz unmöglich und bestenfalls vor der übernächsten Heizperiode umsetzbar.

Dies führt dazu, dass die Gebäude mit Notheizungen erwärmt werden müssen. In den meisten Fällen sind dies am Heizkreislauf angeschlossene Elektrowiderstandsheizungen (Hot-Boy), welche einen immensen Stromverbrauch aufweisen. Das ist das Allerletzte, was in einer Strommangellage erwünscht ist.

Da Heizöl durch die aktuelle Weltlage zwar empfindlich teurer, jedoch die Versorgung und Lagerhaltung in der Schweiz gesichert ist, ist es bei einem Heizungsdefekt derzeit wesentlich sinnvoller, einen einfachen Ersatz vorzunehmen, als die Baute elektrisch zu heizen.

Begründung der Dringlichkeit

Die Baudirektion beabsichtigt, das teilrevidierte Energiegesetz (EnerG) sowie die Besondere Bauverordnung I (BBV I) am 1. September 2022 in Kraft zu setzen. Aufgrund der sich abzeichnenden Strommangellage im bevorstehenden Winter ist eine sofortige Sistierung der erwähnten §§ EnerG und BBV I zu veranlassen.